

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

17. Jahrgang

Letschin, den 01.10.2019

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008	2 – 4
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Letschin vom 19.09.2019 - Einwohner-, Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung -	5 - 9
Beschlüsse Hauptausschuss	10
Beschlüsse Gemeindevertretung Letschin	11 – 13
<u>I. Termine</u>	
Vorankündigung 3. Sitzung der Gemeindevertretung Letschin	16
Impressum	16

<u>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</u>
--

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 (Beschluss-Nr.: GV-033/2019 vom 19.09.2019) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 23. September 2019


Böttcher
Bürgermeister

**2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), hat die Gemeindevertretung von Letschin in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich im Rahmen von Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

b) der Absatz 2 wird folgt neu gefasst:

Die Einzelheiten zur Beteiligung der Einwohner werden in einer gesonderten Satzung, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt.

c) der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen

2. § 4 a Kinder- und Jugendbeteiligung

Es wird nach § 4 ein neuer **§ 4 a Kinder- und Jugendbeteiligung** eingefügt und wie folgt gefasst:

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung und Mitwirkung hat ausschließlich unter Hinzuziehung des von der Gemeindevertretung benannten bzw. zu benennenden Jugendbeauftragten zu erfolgen.

(2) Die Beteiligung kann durch projektbezogene Formen der Partizipation, mediengebundene Beteiligungsformen sowie offene Formen wie Kinder- und Jugendversammlungen zu klar umgrenzten Themen erfolgen. Ferner soll sich der Kinder- und Jugendbeauftragte zur Aufgabenerfüllung den Kinder – und Jugendbeirat i.S.d. § 11 heranziehen.

(3) Die Einzelheiten zur Beteiligung der Kinder und Jugend werden in einer gesonderten Satzung, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt.

3. § 11 Beiräte

Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gemeinde kann zur besonderen Vertretung der Senioren, der Kinder und Jugend und des Tourismus jeweils einen Beirat einrichten. Der jeweilige Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat“, „Kinder- und Jugendbeirat sowie Tourismusbeirat“.

(2) Dem Seniorenbeirat können bis zu 13 Mitglieder angehören. Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Kinder- und Jugendbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin und das 14. bis 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(4) Dem Tourismusbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglied des Tourismusbeirats können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Gemeindeangelegenheiten die die Kinder und Jugendlichen berühren gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

Dem Senioren- und Tourismusbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(6) Der Senioren- und der Tourismusbeirat wählt jeweils aus seiner Mitte ihren Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der von der Gemeindevertretung benannte Kinder- und Jugendbeauftragte im Sinne des § 18 a Abs. 3 KVerf Bbg ist zugleich der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kinder- und Jugendbeirat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

(8) Vor Ablauf des Beststellungszeitraumes nach Abs. 2 und 3 können Mitglieder durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Beirates. Der Vorschlag zur Abberufung muss durch die Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt im Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 23. September 2019



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Letschin vom 19.09.2019 - Einwohner-, Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung - (Beschluss-Nr.: GV-034/2019 vom 19.09.2019) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 23. September 2019



Böttcher
Bürgermeister

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und
Jugendbeteiligung
in der Gemeinde Letschin
vom 19.09.2019**

- Einwohner-, Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung -

Präambel

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung |
| § 3 | Einwohnerversammlung |
| § 4 | Einwohnerbefragung |
| § 5 | Beteiligung von Kindern und Jugendlichen |
| § 6 | Inkrafttreten |

Präambel

Aufgrund von §§ 3, 13, 18a und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 i.V.m. §§ 4, 4 a der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 4 und § 4a der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 in der derzeit geltenden Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 45 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (4) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Einwohner“ gestellt und begründet werden.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Letschin die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt der Gemeinde Letschin bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.

§ 5

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeindevertretung benennt gemäß § 18a Abs. 3 KVerf Bbg einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Letschin bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren.
- (3) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche können sein:
 - a) Projektbezogene Formen der Partizipation - Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 - b) Mediengebundene Beteiligungsformen - wie Kinder/Jugendseiten im Internet, Medienprojekte wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 - c) Offene Formen der Beteiligung - wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.
- (4) Der Bürgermeister übersendet dem Beauftragten die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben und/oder die Einladung nebst Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses für Soziales sowie bei Bedarf die des Haupt- und/oder des Wirtschafts- und Bauausschusses. Der Beauftragte prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- (5) Soweit Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung oder Planungen und Vorhaben die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, hat der Beauftragte eine Beteiligungsform im Sinne des Absatzes 3 durchzuführen. Die Wahl der Beteiligungsform steht im Ermessen des Beauftragten. Dem Beauftragten steht das Recht zu, die Schülerkonferenz zu beteiligen.
- (6) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind zu dokumentieren und dem zuständigen Gremium vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. In den Sitzungen Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse ist dem Beauftragten das Rederecht zu dem jeweils betreffenden Tagesordnungspunkt einzuräumen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 außer Kraft

Letschin, den 23. September 2019



Böttcher
Bürgermeister

Der Hauptausschuss von Letschin hat in der 1. Sitzung am 03.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst bzw. Beschlussempfehlungen gegeben:

Beschluss-Nr.: HA-001/2019:

- wählt Herrn Botmer Mischke als stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschlussempfehlung des Hauptausschusses an die Gemeindevertretung:

Beschlussvorschlag: GV-033/2019:

- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschlussempfehlung des Hauptausschusses an die Gemeindevertretung:

Beschlussvorschlag: GV-034/2019:

- die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Letschin vom 19.09.2019 - Einwohner-, Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung -

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschlussempfehlung des Hauptausschusses an die Gemeindevertretung:

Beschlussempfehlung: GV-035/2019:

- den Bürgermeister sowie seinen allgemeinen Stellvertreter mit der Unterzeichnung der „Vereinbarung zur Gründung und Arbeitsweise einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch“ zu beauftragen
- die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft werden bestätigt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschlussempfehlung des Hauptausschusses an die Gemeindevertretung:

Beschlussvorschlag: GV-036/2019:

- nachfolgend genannte Bürger der Gemeinde Letschin als Sicherheitspartner für eine Sicherheitspartnerschaft Kienitz zu bestellen:
Christian Böttcher, Monika Böttcher, Frank Jachnow, Enrico Weissert, Jamie Weissert, Rico Neumann, Roland Grund, Mario Bork, Christoph Rode, Jürgen Müller, Nicky Kulicke
- die Verwaltung wird beauftragt, die Unterlagen nach der Beschlussfassung an die Landespolizei weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 2. Sitzung am 19.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-032/2019:

- auf der Grundlage des § 11 (2) der Hauptsatzung, nachstehende Mitglieder in den Gemeindevereinsbeirat für die Dauer der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024 zu benennen:

Frau Eveline Miethke	OT Ortwig
Frau Anita Hanne	OT Kiehnwerder
Frau Ingrid Prenzlów	OT Sietzing
Frau Brigitte Heinemann	OT Kienitz
Frau Ursula Pachelt	OT Letschin
Frau Ingeborg Gramsch	OT Letschin
Frau Karin Reichelt	OT Steintoch
Frau Gerda Rode	OT Steintoch
Herr Bernhard Belitz	OT Steintoch
Frau Angelika Kalies	OT Groß Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-033/2019:

- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-034/2019:

- die „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Letschin vom 19.09.2019 - Einwohner-, Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung - “

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-035/2019:

- den Bürgermeister sowie seinen allgemeinen Stellvertreter mit der Unterzeichnung der „Vereinbarung zur Gründung und Arbeitsweise einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch“ zu beauftragen
- die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft werden bestätigt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-036/2019:

- nachfolgend genannte Bürger der Gemeinde Letschin als Sicherheitspartner für eine Sicherheitspartnerschaft Kienitz zu bestellen:

Christian Böttcher, Monika Böttcher, Frank Jachnow, Enrico Weissert, Jamie Weissert, Rico Neumann, Roland Grund, Mario Bork, Christoph Roder, Jürgen Müller, Nicky Kulicke

- die Verwaltung wird beauftragt, die Unterlagen nach der Beschlussfassung an die Landespolizei weiterzuleiten

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-037/2019:

- die Benennung folgender Ausschussmitglieder und Stellvertreter für den Gewässer- und Deichverband Oderbruch:

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
SPD-Fraktion:	Schunack, Ulrich	Bergemann, Burckhard
FWL-Fraktion:	Wercham, Lutz	Böttcher, Christian
CDU-Fraktion:	Zickerick, Joachim	Augustin, Hans-Dietrich
WiO-Fraktion:	Sorge, Andreas	Forney, Mario
Bürgermeister:	Böttcher, Michael	stellv. Bürgermeisterin Fiedrowicz, Eveline.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-039/2019:

- den Antrag auf Einleitung einer Normenkontrollklage und die daraus folgenden rechtlichen Schritte einzuleiten
- die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister den Aufruf an potentiell gefährdete Gemeinden zur Kenntnis zu geben und gemeinsame Aktionen zum Themenfeld zu planen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-038/2019:

- der überplanmäßigen Ausgabe in dem Produktkonto 36501.5493024 in Höhe von 12.808,90 Euro zuzustimmen
- die Deckung erfolgt aus den außerplanmäßigen Einnahmen in dem Produktkonto 36501.4592010

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-040/2019:

- der überplanmäßigen Ausgabe im Produktkonto 42401.5211000, Unterhaltung Sportstätten, in Höhe von 15.000 € zuzustimmen
- die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 11102.5211000, Unterhaltung Gemeindeverwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-041/2019:

- Auftragsvergabe für das Bauvorhaben Sporthalle Letschin, Bauteil 2 - Estricharbeiten

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-042/2019:

- Auftragsvergabe für das Bauvorhaben Sporthalle Letschin, Bauteil 2 - Trockenbauarbeiten

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Befangenheit nach § 22 BbgKVerf: 1

Beschluss-Nr.: GV-043/2019:

- Auftragsvergabe für das Bauvorhaben Sporthalle Letschin, Bauteil 2 - Fliesenlegerarbeiten

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-044/2019:

- Auftragsvergabe für das Bauvorhaben Sporthalle Letschin, Bauteil 2 - Malerarbeiten

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-045/2019:

- Zuschlagserteilung Rahmenvertrag Baumpflege 10/2019 - 10/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-046/2019:

- Zuschlagserteilung Straßeninstandsetzung in vier Losen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

<u>I. Termine</u>

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **3. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 17.10.2019**
um **19.00 Uhr**
im **Beratungsraum**
Gemeindeverwaltung Letschin
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.